

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Energy Exchange AG für EEX Group DataSource Services

Stand: 01 Oktober 2018

1. Vertragsdauer

- 1.1 Der Vertrag über EEX Group DataSource Services tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und läuft bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres.
- 1.1 Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein (1) weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Kündigungsfrist von zwei (2) Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt wird.

2. Nutzungsrechte

- 2.1 Für die Dauer dieses Vertrages gewährt die EEX AG dem Besteller ein weltweites, nicht-exklusives Nutzungsrecht in Bezug auf die gebuchten DataSource Produkte. Jede Nutzung der DataSource Produkte bzw. von Teilen dieser ist nur in den Ländern gestattet, in denen eine solche Verwendung die geltenden Gesetze nicht verletzt.
- 2.2 Das sogenannte „reverse engineering“ („Nachkonstruktion“) der DataSource Produkte ist untersagt.

3. Pflichten der EEX

- 3.1 Die EEX AG verpflichtet sich, dem Besteller die gebuchten DataSource Produkte, sobald sie diese von den Trägergesellschaften erhält, mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis zugänglich zu machen. Alle DataSource Produkte werden nach Berechnung der Marktergebnisse oder der Zusammenstellung von zugelieferten Daten über Drittanbieter bereitgestellt. Der Besteller hat dabei keinen Anspruch auf die Zurverfügungstellung der DataSource Produkte zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die EEX AG wird die DataSource Produkte allen Bestellern in gleicher Quantität sowie Qualität (bezogen auf Stetigkeit, Genauigkeit und Umfang) verfügbar machen. Die EEX AG weist darauf hin, dass die Nutzung der gebuchten Module durch den Besteller auf eigene Gefahr erfolgt und dass die DataSource Produkte "wie vorhanden" und "wie verfügbar" angeboten werden. Alle Spezifikationen von Notierungen und Indizes durch die Börsen erfolgen ohne Gewähr.
- 3.2 Die jeweiligen tagesaktuellen Informationen werden nach der Berechnung der Marktergebnisse auf dem SFTP-Server oder via Programmierschnittstelle (API), zur Verfügung gestellt und sind dort bzw. auf der Website in der Regel vierundzwanzig (24) Stunden pro Tag verfügbar. Die EEX AG behält sich das Recht vor, die Übertragung von Informationen zu unterbrechen, wenn technische Gründe dies erforderlich machen.

4. Pflichten des Bestellers

- 4.1 Der Besteller legt im Login-Bereich des EEX Group Webshops einen Account an. Er ist für die Pflege und Aktualisierung seiner Stammdaten verantwortlich. Fehlerhafte Angaben gehen zu seinen Lasten.
- 4.2 Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Rahmen der Anmeldung in seinem Account angegebenen E-Mail-Adressen zur Übermittlung sämtlicher Mitteilungen, welche nach dem Vertragsschluss getätigt werden, genutzt werden. Davon ausgenommen sind nur solche Erklärungen, für die das Gesetz eine besondere Form vorsieht und die Kündigung des Vertrages, für welche die Schriftform gilt.
- 4.3 Der Besteller hat sicherzustellen, dass er die erforderlichen technischen Voraussetzungen für den Empfang der DataSource Produkte erfüllt.
- 4.4 Um die bereitgestellten Dateien vom SFTP-Server abzurufen, darf der Besteller maximal vier (4) gleichzeitige Verbindungen aufbauen und auf einzelne Dateien maximal einmal alle 10 Sekunden zugreifen. Stellt die EEX AG häufigere Zugriffe fest, ist sie zu einer entsprechenden Beschränkung berechtigt.
- 4.5 Ist der Besteller zu einer frei zugänglichen Bereitstellung der Inhalte der gebuchten DataSource Produkte auf Websites o.ä. berechtigt, hat er geeignete technische Vorkehrungen zu treffen, um ein unberechtigtes Herunterladen zu verhindern. Geeignete technische Maßnahmen sind insbesondere die Nutzung der Flash-Technologie, verschlüsselte JAVA-Skripte oder die Erzeugung kopiergeschützter PDF-Dateien. Dies gilt in jedem Fall für Delayed Data und Real-Time Data, auch wenn diese nicht frei zugänglich sind.
- 4.6 Haben externe Dritte (Dienstleister) Zugriff auf die gebuchten DataSource Produkte (unabhängig von der Art der Nutzung und des Zwecks des Zugriffs), so sind sie in gleicher Weise wie der Besteller zur Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zu verpflichten.
- 4.7 Der Besteller ist verpflichtet, der EEX AG zum 31.05. eines jeden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, auf welche Weise und in welchem Umfang die gebuchten DataSource Produkte verwendet werden.

5. Urheberrechte

- 5.1 Die Urheber- und geistigen Eigentumsrechte der vertragsgegenständlichen Daten der Börsen liegen bei den jeweiligen Trägergesellschaften.
- 5.2 Die Zusammenstellung der Daten als solche ist geschützt als Datenbank oder Datenbankwerk im Sinne der §§ 4 Abs. 2 und 87a Abs. 1 UrhG. Sämtliche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Positionen jedweder Art sowie Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen bis zum

Zeitpunkt der Vertragsbeendigung verbleiben im jeweiligen Eigentum der Trägergesellschaften.

- 5.3 An den überlassenen Daten wird nur insoweit ein Nutzungsrecht eingeräumt, soweit der Besteller gemäß Ziffer 2 berechtigt ist. Die vorliegenden Vertragsbedingungen umfassen keine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten an den Besteller.
- 5.4 Die EEX AG räumt dem Besteller für die Dauer dieses Vertrags ein kostenloses und nicht-exklusives, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht ein, die Marke „EEX“ und Rechte an den Produkten der EEX AG, die Marke „EPEX SPOT“ und Rechte an den Produkten der EPEX SPOT SE, die Marke „CLTX“ und Rechte an den Produkten der CLTX Pte. Ltd. sowie die Marke „PWX“ und Rechte an den Produkten der PWX SAS im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Der Besteller verpflichtet sich, die Marken der Trägergesellschaften ausschließlich auf eine Weise und in einem Umfang zu benutzen, die im Rahmen des Vertrages erforderlich ist, und bei jeder Nennung der Marken durch Verwendung des Zeichens ® („*R im Kreis*“) und einen geeigneten Hinweis auf die Markeninhaberschaft hinzuweisen (Beispiel: „*Phelix* ist eine eingetragene Marke der European Energy Exchange AG.“).
- 5.5 Sollte ein gewerbliches Schutzrecht einer Partei, namentlich das Zeichen-Recht, später gelöscht, versagt, beschränkt oder für nichtig erklärt werden, so bleibt dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit geschlossener Verträge. Die betroffene Partei wird gegebenenfalls ein anderes Schutzrecht schaffen bzw. erwirken, dass ein anderes wirksames Schutzrecht an die Stelle des bisherigen tritt. Über etwa notwendige Vertragsanpassungen werden sich die Parteien unverzüglich verständigen. Etwaige Änderungen wird die betroffene Partei der anderen Partei darüber hinaus unverzüglich mitteilen. Die Parteien werden im Übrigen die Schutzrechte der jeweils anderen Partei weder angreifen noch durch Dritte angreifen lassen oder Dritte bei solchen Angriffen in irgendeiner Form unterstützen.
- 5.6 Die Urheber-, geistigen und Eigentumsrechte werden durch eine Kündigung des Vertrags oder durch Sperrung des Zugangs nicht beeinträchtigt.

6. Außerordentliche Kündigung

- 6.1 Voraussetzung für eine außerordentliche Kündigung ist, dass die kündigende Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich über eine mögliche Vertragsverletzung informiert und die andere Partei es unterlässt, dem innerhalb von einem (1) Monat nachzugehen und beim Vorliegen einer Vertragsverletzung diese innerhalb der Monatsfrist behebt. Dieses Recht beeinträchtigt nicht die anderen Rechte der kündigenden Partei, einschließlich des Rechts zur Geltendmachung von Schadenersatz.
- 6.2 Bei einer wirksamen außerordentlichen Kündigung durch eine der Vertragsparteien erhält der Besteller eine Gutschrift über das anteilige Jahresentgelt für die vollen Monate des laufenden Jahres nach Wirksamkeit der Kündigung.

7. Änderungen der Vertragsbedingungen, Preise und Leistungsbeschreibung

- 7.1 Die EEX AG ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen und der jeweils geltenden Besonderen Geschäftsbedingungen und Preiserhöhungen mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende vorzunehmen.
- 7.2 Die EEX AG ist berechtigt, den inhaltlichen Umfang und das Format der auf dem SFTP-Server oder via Programmierschnittstelle (API) zur Verfügung gestellten Daten sowie den inhaltlichen Umfang der verfügbaren Informationen zu ändern, wenn der Besteller hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen Leistungsbeschreibung objektiv nicht schlechter gestellt wird, und von der Leistungsbeschreibung nicht deutlich abgewichen wird. Dies gilt insbesondere bei Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten, bei der Einführung neuer Handelsprodukte als Teil bestehender DataSource Produkte und Berechnungen.
- 7.3 Die Änderungen nach Ziffer 7.1 und 7.2 werden dem Besteller elektronisch übermittelt. Kündigt der Besteller den Vertrag nicht mit einer Frist von einem (1) Monat ab Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Im Falle der Kündigung durch den Besteller gilt Ziffer 6.2 sinngemäß. Bei Preiserhöhungen von bis zu fünf Prozent (5%) des vertraglich vereinbarten Entgelts steht dem Besteller kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Satz 2 dieses Absatzes zu.
- 7.4 Stellt die EEX AG die Bereitstellung einzelner DataSource Produkte ein (z.B. weil das Produkt nicht mehr gehandelt wird), entfällt die Entgeltspflicht für dieses Produkt zum Zeitpunkt der Einstellung der Informationsbereitstellung. Dem Besteller steht in diesem Fall kein außerordentliches Kündigungsrecht zu. War das von der EEX AG eingestellte DataSource Produkt das einzige DataSource Produkt des Vertrages, endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Einstellung der Informationsbereitstellung, ohne dass die Parteien den Vertrag kündigen müssen. Ziffer 6.2 gilt sinngemäß. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

8. Entgeltspflicht, Vertragsstrafe, Schadensersatz

- 8.1 Das Entgelt ist jährlich im Voraus, binnen 21 Tagen nach Erhalt der Rechnung, zu entrichten. Dies gilt auch im Jahr des Vertragsschlusses, wobei der zu zahlende Betrag zeitanteilig vom Zeitpunkt des Vertragsbeginns bis zum 31.12. des betreffenden Jahres berechnet wird. Die Freischaltung der im Login-Bereich des EEX Group Webshops zur Verfügung stehenden DataSource Produkte erfolgt erst nach Zahlungseingang.
- 8.2 Im Fall eines Zahlungsverzugs des Bestellers ist die EEX AG berechtigt, den Zugang zum gebuchten DataSource Produkt zu sperren bzw. im Fall von Ziffer 8.1, gesperrt zu lassen, und den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen. Erfolgt der Zahlungseingang bei EEX AG innerhalb der Kündigungsfrist wird die Sperrung

aufgehoben und die Kündigung zurückgenommen. Im Falle der wirksamen Kündigung gilt Ziffer 6.2 sinngemäß.

- 8.3 Bei einer Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß Ziffer 4.7 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von zehn (10) Prozent des jeweiligen jährlichen Vertragsvolumens fällig, sofern der Besteller die Kundenliste nicht spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach einer schriftlichen, von der EEX AG ausgestellten Anforderung dieser Liste, nachgereicht hat. Im Zuge des Nachweises nach Ziffer 4.7 kann eine entsprechende Anpassung in Form einer Einordnung in eine andere Preisgruppe durch EEX AG erfolgen. Ziffer 9.5 gilt entsprechend.

9. Audit

- 9.1 Die EEX AG ist berechtigt, mit einer Ankündigung von einem (1) Monat ein Audit beim Besteller durchzuführen. Das Audit findet zu den üblichen Geschäftszeiten des Bestellers, höchstens einmal jährlich statt.
- 9.2 Der Besteller muss dem Prüfer der EEX AG Zugang zu seinen Räumlichkeiten gewähren und ermöglichen, dass sich der Prüfer ein umfassendes Bild davon machen kann, auf welche Weise der Besteller die gebuchten DataSource Produkte verwendet und ob das vereinbarte Nutzungsrecht beachtet wird.
- 9.3 Die EEX AG verpflichtet sich die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bestellers zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln, von denen sie während des Audits Kenntnis erlangt. Vorgaben des Bestellers zu (Daten-)Sicherheit, Vertraulichkeit und Arbeitsschutz werden vom Prüfer in angemessenem Umfang befolgt, sofern sie der EEX AG zuvor schriftlich überlassen wurden. Die Ergebnisse des Audits unterliegen der Vertraulichkeit der Vertragsparteien.
- 9.4 Die Kosten des Audits trägt die EEX AG, es sei denn, die Prüfung ergibt, dass der Kunde sich nicht vertragskonform verhalten hat und die geschuldeten Entgelte um mehr als 25 % von den tatsächlich gezahlten Entgelten abweichen.
- 9.5 Im Falle einer Über- oder Unterlizenzierung erfolgt eine Anpassung des jährlichen Entgelts für das laufende Kalenderjahr, wenn nicht seitens des Bestellers der Nachweis geführt werden kann, dass die Über- oder Unterlizenzierung seit einem bestimmten Zeitpunkt besteht. In diesem Fall gilt die Entgeltanpassung ab diesem Zeitpunkt.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Die in den DataSource Produkten enthaltenen Angaben und Mitteilungen dienen ausschließlich der Information und stellen keine Anlageberatung dar. Keine der Informationen begründet ein Angebot zum Verkauf oder stellt eine Werbung für Angebote zum Kauf von Produkten, die an den Börsen gehandelt werden, dar.

- 10.2 Die EEX AG haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet die EEX AG für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Vernachlässigung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet die EEX AG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die EEX AG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.3 Die EEX AG übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die DataSource Produkte frei von Unterbrechungen, Verzögerungen, Auslassungen oder Fehlern („Fehler“) geliefert werden oder dafür, dass alle Fehler behoben werden. Die EEX AG haftet auch nicht für Übertragungsfehler oder Übertragungsausfälle, die auf mangelnde technische Voraussetzungen des Bestellers zurückzuführen sind.
- 10.4 Die EEX AG und der Besteller haften nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturkatastrophen oder sonstige Ereignisse außerhalb ihres Einflussbereiches (z.B. Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen in- oder ausländischer Behörden) sowie unverschuldete technische Probleme, wie z.B. technische Probleme in Zusammenhang mit der Übertragung der DataSource Produkte, die auf Computerproblemen außerhalb der Kontrolle der EEX AG basieren. Computerviren und zielgerichtete Hackerangriffe sind als höhere Gewalt anzusehen, sofern angemessene Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden.
- 10.5 Die EEX AG haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Besteller, dessen Kunden, den Kunden des Kunden oder Dritten im Zusammenhang der Verwendung der DataSource Produkte entstehen, die im vertraglichen Umfang bereitgestellt werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Vertraulichkeit

11.1.1 Die Inhalte der gebuchten DataSource Produkte gelten nicht als vertraulich.

11.1.2 Informationen der EEX AG, die nicht Inhalt der gebuchten DataSource Produkte sind, und dem Besteller im Hinblick auf dessen Geschäft, Technologie oder Kunden mitgeteilt werden, sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt ebenso für Auskünfte und Mitteilungen, welche die EEX AG dem Besteller zur Verfügung stellt, um dem Besteller die Verteilung der gebuchten DataSource Produkte an seine Kunden in unverarbeiteter oder verarbeiteter Form zu ermöglichen. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, keine Informationen und Mitteilungen der EEX AG, beispielsweise Termine der Einführung

neuer Handelsprodukte oder -märkte, weiterzugeben, bevor diese Inhalte nicht von der EEX AG selbst durch Pressemitteilungen öffentlich gemacht wurden.

11.1.3 Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Offenlegung gesetzlich erforderlich oder gerichtlich angeordnet ist.

11.1.4 Im Übrigen gelten die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

11.2. Vertragsübertragung

Der Besteller darf den Vertrag nur mit vorheriger schriftliche Zustimmung der EEX AG auf einen Dritten übertragen. Die EEX AG kann den Vertrag jederzeit ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen der EEX-Gruppe übertragen, sofern es dem Besteller mit einer Vorlaufzeit von zwei (2) Monaten mitgeteilt wird.

11.3. Geltendes Recht/Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Konflikte aus diesem Vertrag ist Leipzig.

11.4. Schriftformklausel

Die Rechte und Pflichten des Bestellers hinsichtlich des Vertragsgegenstands richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Anlagen. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen bestehen nicht. Dieser Vertrag und seine Anlagen können nur durch Vereinbarung in Schriftform geändert werden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

11.5. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages davon unberührt. Die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung wird durch wirksame und durchführbare ersetzt, die insbesondere dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall regelungsbedürftiger Lücken.

11.6 Im Falle der Vertragsbeendigung gelten die Ziffer 2 (Nutzungsumfang), Ziffer 5 (Urheberrechte), Ziffer 8 (Entgeltspflicht, Vertragsstrafe, Schadensersatz), Ziffer 10 Haftungsbeschränkung und Ziffer 11 (Schlussbestimmungen) fort.

12. Definitionen

Bearbeitete Form	Verwendung der DataSource Produkte in veränderter Form, auch wenn das DataSource Produkt als solches nicht mehr erkennbar ist (z.B. bei derivativen Produkten, Prognosen oder Preisformeln).
Besteller:	Vertragspartner der EEX AG, dem im vertraglich vereinbarten Umfang Nutzungs-, Veröffentlichungs- und Weiterverkaufsrechte der jeweils gebuchten DataSource Produkte gewährt werden.
DataSource Produkt:	Art und Umfang ergeben sich aus der Auflistung im EEX Group Website unter folgender Adresse: www.eex.com/en/market-data/eex-group-datasource .
EEX Group Webshop	Webshop auf folgender Website: http://www.eex.com (oder auf jeder von der EEX AG erstellten Ersatz- oder Alternativwebsite, die die EEX AG dem Kunden mitteilt).
Delayed Data:	Diese umfassen Handelsdaten für einzelne Trades der verschiedenen Spot- und Terminmärkte, die mit 15-20 minütiger Verzögerung bereitgestellt werden, jedoch keine End-of-Day Data.
End-of-Day Data	Diese umfassen die Handelsdaten der verschiedenen Spot- und Terminmärkte vom Ende des Handelstages, jedoch keine Delayed Data oder Real-Time Data.
Geistige Eigentumsrechte	Patente, Markenzeichen, Dienstleistungszeichen, Warenzeichen, Firmennamen, Urheberrechte, topographische Rechte, <i>sui generis</i> Rechte an Datenbanken und Musterrechte, unabhängig davon, ob jegliche dieser eingereicht oder eingetragen worden sind, sowie einschließlich jeglicher Beantragungen solcher, Geschäftsgeheimnisse und Vertraulichkeitsrechte, sämtliche Schutzrechte oder Schutzformen eines ähnlichen Charakters oder gleicher Wirkung wie diese, die irgendwo in der Welt bestehen können.
Handelsdaten:	Handelsdaten sind Volumen und Preise der an den Börsen gehandelten Produkte seit ihrer jeweiligen Einführung, sofern

sie keine Zusatzdaten sind.

Konzernangehörige Unternehmen des Bestellers:	Diese sind Tochtergesellschaften des Bestellers, an denen der Besteller mindestens fünfzig (50) Prozent der Anteile direkt oder indirekt hält und über welche der Besteller effektiv Kontrolle ausübt. Ein Konzern ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des deutschen Aktiengesetzes.
Kunden:	Kunden des Bestellers, an welche die zur Verfügung gestellten Daten weiter gegeben werden, nicht aber Kunden des Bestellers aus anderen Handelsgeschäften.
Kunden des Kunden:	Kunden der Kunden des Bestellers
Real-Time Data	Diese umfassen Handelsdaten für einzelne Trades der verschiedenen Spot- und Terminmärkte, die in weniger als 15-20 minütiger Verzögerung bereitgestellt werden, jedoch keine End-of-Day Data.
Reverse engineering	Vorgang, aus einem DataSource Produkt durch Untersuchung der Strukturen die Konstruktionselemente zu extrahieren, um das DataSource Produkt weitgehend exakt abzubilden.
Transparenzdaten:	Diese umfassen sämtliche verfügbaren Daten fundamentaler Art, für die Produktion, Speicherung, Übertragung und den Verbrauch von Strom, Erdgas und LNG.
Wissenschaftliche Einrichtung	Besteller, der Universität, Hochschule oder Forschungseinrichtung ist.
Zusatzdaten:	Zusatzdaten sind Ergebnisse mathematischer Berechnungen auf der Grundlage von Handels- oder Transparenzdaten. Dies können insbesondere Indizes sein.